# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2115/77 DES RATES

**vom 27. September 1977**

**zum Verbot des unmittelbaren Fangs und der Anlandung von Heringen für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschliche Verzehr**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der größte Teil der Heringsbestände, die sich in den unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehenden Gewässern entwickeln, hat einen bedenklich geringen Umfang erreicht. Die Fangbeschränkungsmaßnahmen, die für diese Bestände getroffen werden müssen, berühren die Interessen des traditionellen Fanges für den menschlichen Verzehr und stellen schwerwiegende Versorgungsprobleme für die Verarbeitungsindustrie.

Es ist daher unumgänglich, den unmittelbaren Heringsfang für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr zu verbieten, um eine regelmäßige Versorgung der Verarbeitungsindustrie für Nahrungsmittel und der Verteilungsindustrie zu gewährleisten.

Eine solche Maßnahme kann nur wirksam sein, wenn den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten und Drittländer jegliche unmittelbare Fischerei für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr in den Fischereizonen der Mitgliedstaaten untersagt wird.

Zur Zeit werden in der Gemeinschaft Heringsmengen angelandet, die aus direktem Fang außerhalb der unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten stehenden Gewässern stammen und für industrielle Zwecke bestimmt sind. Es ist angezeigt, dafür zu sorgen, daß diese Mengen dem menschlichen Verzehr vorbehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der unmittelbare Heringsfang für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr ist in der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten unterstehenden Meeresgewässern, für die die gemeinschaftliche Fischereiregelung gilt, verboten.

*Artikel 2*

Bei Heringen, gleich welchen Ursprungs, die aus unmittelbarem Fang für industrielle Zwecke ohne Bestimmung für den menschlichen Verzehr stammen, ist jede Anlandung in der Gemeinschaft verboten.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. September 1977.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. HUMBLET

(1) Stellungnahme vom 16. 9. 1977 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).